

Auf ein Wort

Für viele unserer Klienten, sowie auch für uns, sind die letzten zwei Monate im Jahr die intensivsten. Noch vor dem Jahreswechsel gilt es viele Aufgaben zu erledigen. Gleichzeitig bedarf es einer Orientierung und Ausrichtung für das kommende Jahr.

Der Leitartikel befasst sich mit einer tiefgreifenden Änderung des österreichischen Erbrechts. Diese Änderungen sind für Privatpersonen interessant, aber auch für Personen, die Unternehmensanteile halten oder Unternehmen führen, zumal in der Regel größere Werte zur Diskussion stehen. Darüber hinaus gibt es wie gewohnt interessante Entscheidungen und Themen, die wir für Sie aufbereitet und mit Praxistipps versehen haben.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr sowie viel Lesevergnügen mit unserer „Weihnachtsausgabe“ von inside legal.

Mit den
besten Grüßen
Joachim Bucher



Neues Erb- und Pflichtteilsrecht

Mit 01.01.2017 wird der überwiegende Teil des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 in Kraft treten. Die neuen Regelungen sind bei Todesfällen ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden überblicksartig und im Vergleich mit der geltenden Rechtslage dargestellt.

Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten:

Ab dem 01.01.2017 kommt Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu.

Gibt es keine (durch Testament eingesetzten oder gesetzlichen) Erben, erbt die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte. Voraussetzung ist, dass sie/er mit der Verstorbenen/ dem Verstorbenen zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und dass die Verstorbene/ der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Pflegevermächtnis: Pflegeleistungen durch nahe Angehörige werden ab 01.01.2017 erstmals im Erbrecht berücksichtigt, wenn die pflegende Person die Pflege am Verstorbenen in den letzten 3 Jahren vor dem Tod mindestens 6 Monate in nicht bloß geringfügigen Ausmaß (mehr als 20 Stunden im Monat) erbracht hat und diese Pflege unentgeltlich durchgeführt wurde. Die Erfüllung des Pflegevermächtnisses wird vom Gerichtskommissar durch einen Einigungsversuch gefördert.

Automatische Aufhebung von Testamenten durch Scheidung: Nach geltender Rechtslage muss bei einer Scheidung ein Testament ausdrücklich widerrufen werden. Durch die Erbrechtsreform wird die Vermutung eines stillschweigenden Widerrufs solcher letztwilliger Verfügungen gesetzlich festgelegt. Künftig werden Testamente zu Gunsten der früheren Ehegattin/ des früheren Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/ des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten automatisch aufgehoben, wenn die Ehe,

eingetragene Partnerschaft, oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

Pflichtteil: Ab 01.01.2017 werden nur noch die Nachkommen und die Ehegattin/ der Ehegatte oder die

eingetragene Partnerin/ der eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt sein. Als Pflichtteil steht ihnen – wie schon bisher – die Hälfte der gesetzlichen Erbquote zu. Die Pflichtteilsberechtigung der Eltern und weiteren Vorfahren wird beseitigt.

Pflichtteilsstundung: Das neue Erbrecht sieht vor, dass auf Anordnung des Verstorbenen oder Verlangens der belasteten Erbin/ des belasteten Erben, der Pflichtteil durch das Gericht für die Dauer von 5 Jahren gestundet werden kann, in besonderen Fällen auf maximal 10 Jahre.

Erweiterung der Enterbungsgründe: Das neue Erbrechtsgesetz sieht vor, dass Straftaten nicht nur gegen den Verstorbenen sondern auch gegen nahe Angehörige des Verstorbenen, sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern/Kind-Verhältnis, als Enterbungsgründe gelten. Entfallen wird hingegen der Enterbungsgrund „der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“. | Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPPS

Auf Grund der doch massiven Änderungen im Erbrecht und Pflichtteilsrecht sollten bestehende Testamente überdacht, überprüft und allenfalls geändert werden.

Dabei und bei der Erstellung von neuen Testamenten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Computer dürfen mit vorinstallierter Software verkauft werden

Computer dürfen auch in Zukunft mit vorinstallierter Software, wie etwa einem Windows-Betriebssystem, verkauft werden. Solch ein sogenanntes Kopplungsgeschäft ist keine unlautere Geschäftspraxis, solange das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher dadurch nicht beeinflusst werde. In der Begründung heißt es, dass vorinstallierte Betriebssysteme die Erwartungen der meisten Verbraucher, einen sofort nutzbaren Computer zu kaufen, erfüllen. Würden Verbraucher durch die installierte Software überrascht werden, hätten sie ohnehin ein Rücktrittsrecht. (EuGH, 07.09.2016, C-310/15)

Aufklärung wesentlicher Informationen im Verbraucherkreditvertrag:

Unterlässt der Kreditgeber eines Verbraucherkredites bestimmte wesentliche Informationen in den Vertrag aufzunehmen, die eine klare Nachvollziehbarkeit von Zinsen und Kosten ermöglichen, kann dies mit der Verwirkung des Anspruches auf Zinsen und Kosten sanktioniert werden. Die Sanktion ist dann zulässig, wenn das Fehlen dieser Informationen es dem durchschnittlichen Verbraucher unmöglich macht, den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung einzuschätzen. (EuGH, 09.11.2016, C-42/15)

Deutsche Preisbindung für rezeptpflichtige Arzneimittel unionsrechtswidrig

Wiewohl die Entscheidung derzeit noch keine Auswirkung auf die Rechtslage in Österreich hat, darf davon ausgegangen werden, dass es auch in Österreich Konsequenzen gibt. Mit Urteil vom 19.10.2016 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass die deutsche Preisbindung für rezeptpflichtige Arzneimittel auf ausländische Versandapotheken nicht angewendet werden darf. Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass die deutsche Preisbindung für Arzneimittel gegen Unionsrecht verstößt. In Österreich gibt es derzeit keine gesetzlich festgelegten Preise für Arzneimittel, sondern lediglich Höchstpreise und ist der Fernabsatz, also der Versandhandel mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln, in Österreich generell verboten. In wie fern ausländische Versandapotheken dieses EuGH Urteil auch für den österreichischen Markt nutzen werden, bleibt abzuwarten. (EuGH, 19.10.2016, C-148/15) |

Bargeldabschaffung – die österreichische Rechtslage

Seit geraumer Zeit wird über eine mögliche Abschaffung des Bargeldes diskutiert. Die österreichische Gesetzgebung schafft dafür keine Rahmenbedingungen – im Gegenteil - erst unlängst hat der Gesetzgeber dazu im ABGB eindeutige Aussagen getroffen.

Im März dieses Jahres hat Christoph Badelt, Altrektor der Wirtschaftsuniversität Wien, in einem Interview (die Presse vom 12.03.2016, Seite 17) auf die Frage: „Verstehen Sie die Aufregung um die mögliche Abschaffung des Bargeldes?“ geantwortet: „Entschuldigung, können wir uns bitte über wichtigere Dinge den Kopf zerbrechen?“

Diese Aussage bestätigt, wie theoretisch die Frage der Abschaffung des Bargeldes derzeit ist, wiewohl eine ständige Diskussion darüber nicht unbeachtet bleiben darf. Im österreichischen Recht gibt es zentrale Bestimmungen, die die Ernsthaftigkeit dieser Diskussion in Frage stellen. Der Nationalrat hat in Umsetzung einer EU-Richtlinie jüngst das Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG - beschlossen. Das begründet das Recht jeder Person, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gegen ein jährliches Entgelt. Damit schafft der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit für jedermann am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen, jedoch ist dies kein Muss. Niemand ist derzeit gesetzlich gezwungen ein Konto zu eröffnen und es zu nutzen.

§ 907 a ABGB:

Im Jahr 2013 wurde § 907 a ABGB geschaffen. Diese Bestimmung ist eine zentrale Bestimmung in der Diskussion Bargeld versus Buchgeld. Nach dieser Bestimmung kann ein Schuldner mangels anderer Vereinbarung seine Verbindlichkeit jedenfalls in bar erfüllen, also mittels €-Münzen und €-Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Das ist auch dann der Fall, wenn der Gläubiger dem Schuldner ein Bankkonto zwecks unbarer Zahlung bekannt gegeben hat. Das Gesetz lässt mit dieser Bestimmung im Verhältnis zwischen Privaten und auch zwischen Unternehmern eine deutliche Präferenz für die Barzah-

lung erkennen. Auch § 6 a KSchG lässt keine andere Deutung zu. Obwohl die Bestimmung normiert, dass der Unternehmer verpflichtet ist, dem Verbraucher durch Nennung eines verkehrsüblichen Bankkontos die Möglichkeit der Buchgeldzahlung einzuräumen, kann der Verbraucher entscheiden, ob er mit Bargeld oder Buchgeld zahlt. Den Unternehmer trifft nur die gesetzliche Verpflichtung, Zahlungen in Buchgeld anzunehmen. Selbiges gilt nach § 15 Abs. 3 MRG für die Zahlungen des Mieters an den Vermieter.

Der österreichische Gesetzgeber hat daher durch die Schaffung von § 907 a ABGB ein eindeutiges Bekenntnis dahingehend abgelegt, den Bürgern die Verwendung von Bargeld uneingeschränkt zu ermöglichen.

Es gibt daher keine zwingende Notwendigkeit eines Bargeldverbotes, weder wirtschaftlich noch rechtlich. Univ.-Prof. Schneider, Universität Linz, vertritt die Auffassung, dass der Effekt der Bargeldabschaffung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit marginal sein dürfte (Oberösterreichische Nachrichten vom 09.02.2016).

Auch wenn das Vertrauen des Bürgers in den Staat zunehmend schwindet, nicht zuletzt durch überhastete und rückwirkende Gesetzgebungen, besteht derzeit kein Anlass, die Abschaffung des Bargeldverkehrs auf Basis rechtlich gesicherter Grundlagen zu befürchten. |

Joachim Bucher



Der Arztbesuch während der Arbeitszeit und die Entgeltfortzahlung

Vorweg ist festzuhalten, dass Arbeitnehmer (sowohl Angestellte als auch Arbeiter) Arztbesuche prinzipiell außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren haben, soweit diese möglich und zumutbar sind; dies gilt unabhängig davon, ob ein Teil- oder Vollzeitarbeitsverhältnis gegeben ist.

Wenn es die Umstände jedoch erfordern, ist Arbeitnehmern aber auch während der Zeit, in der sie zur Arbeitsleistung verpflichtet wären, eine Arztbesuch zu ermöglichen.



Verschulden – für eine verhältnismäßig kurze Zeit an der Dienstleistung hindern“, durchbrochen, im Einzelnen stellt sich die Rechtslage jedoch bei Angestellten und Arbeitern anders dar.

Dies gilt jedenfalls in Akutfällen (z.B. starke Zahnschmerzen oder Unfall) oder, wenn der behandelnde (Fach-) Arzt nur während der Arbeitszeit Sprechstunden hat. Hierbei ist auch das Recht der freien Arztwahl zu berücksichtigen, das – beiderseits nicht übermäßig eingeschränkt bzw. überspannt werden darf. So wird es einem Arbeitnehmer zuzugestehen sein, „seinen“ Arzt aufzusuchen, auch wenn ein anderer in der Nähe befindlicher Berufskollege Ordinationszeiten aufweist, die einen außerhalb der Arbeitszeit gelegenen Arztbesuch ermöglichen würden. Im Gegensatz dazu wird es dem Arbeitnehmer jedoch nicht gestattet sein, „seinen“ Arzt in einem anderen Bundesland aufzusuchen, wenn mehrere Berufskollegen vor Ort wären.

Weiters sind an bestimmte Zeiten gebundene Untersuchungen oder solche, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung führen (z.B. GKK – Vorsorgeuntersuchungen, Labortermine oder Augenarzt) zu nennen.

Während die Frage, ob im konkreten Fall ein Arztbesuch während der Arbeitszeit zulässig ist, noch relativ leicht geklärt werden kann, ist die Beurteilung, ob für diese Zeit eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung des Arbeitsgebers besteht, schon wesentlich schwieriger zu lösen.

Der Grundsatz, dass nur arbeitsbereiten Arbeitnehmern auch ein Entgelt gebührt, wird zwar in Fällen von „die Person des Arbeitnehmers betreffenden wichtigen Gründen, die ihn - ohne sein

Bei Angestellten ist der vorzitierte Grundsatz in zwingender Form in § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz verankert. Es besteht sohin keinerlei zeitliche oder monetäre Mindest- bzw. Höchstgrenze. Somit liegt es letztlich beim zuständigen Arbeitsgericht, zu entscheiden, ob in concreto ein wichtiger Grund vorlag und in welchem Umfang ein Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlte Freizeit besteht.

Das auf Arbeitnehmer anzuwendende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) normiert hingegen zwar denselben Grundsatz, im Unterschied zum Angestelltengesetz handelt es sich hier jedoch nicht um zwingendes, sondern bloß dispositives (= nachgiebiges) Recht, welches insbesondere durch einzelne Branchenkollektivverträge auch zum Nachteil des Arbeitnehmers verändert werden kann.

So wurden in diversen Arbeiterkollektivverträgen Verhinderungsfälle und (Höchst-) Zahlungsdauern abschließend geregelt, während in anderen bloß exemplarische Auflistungen aufgenommen wurden oder gar keine Regelungen erfolgt sind. In letzten Fällen ist wiederum, wie bei Angestellten, auf die gesetzliche Grundregel zurückzugreifen.

Unabhängig obiger Ausführungen gilt jedoch im einzelnen Fall, dass jede persönliche Dienstverhinderung dem Arbeitgeber möglichst vor ihrem Eintritt anzuzeigen und – auf dessen Verlangen- auch nachzuweisen ist. | **Martin Schiestl**



Alineare Gewinnverteilung in der GmbH

Der Oberste Gerichtshof hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob es zulässig sein kann, einen Gesellschaftsvertrag so abzufassen bzw. durch Beschluss der Generalversammlung zu ändern, dass die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes und über eine Ausschüttung entscheidet, gleichzeitig aber auch festgehalten wird, dass die Gewinnverteilung nur dann im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen erfolgt, wenn die Generalversammlung nicht einstimmig etwas anderes (z.B. eine alineare Gewinnverteilung) beschließt.

Das Höchstgericht sprach hiezu – im Gegensatz zu den Unterinstanzen – aus, dass eine derartige Regelung unproblematisch ist, sofern der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Generalversammlung über die Gewinnverwendung beschließt.

Ist die Generalversammlung berechtigt, die Gewinnverteilung oder Gewinnverwendung zu beschließen, ist davon auszugehen, dass die Gesellschafter sich die Entscheidung vorbehalten haben, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang es zu einer Ausschüttung des Bilanzgewinnes kommen soll.

Sofern die Gesellschafter (auch) die Verteilungsquoten abweichend per Beschluss festlegen wollen, muss dies nur eindeutig im Gesellschaftsvertrag geregelt sein.

Eine solche Regelung könne auch nicht sittenwidrig sein, solange für die asymmetrische Gewinnverteilung eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen sei und somit jeder (Minderheits-) Gesellschafter durch Stimmabgabe einen derartigen Beschluss verhindern könne (6 Ob 143/16x). | **Martin Schiestl**

NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Empfehlung eines Optikers durch einen Augenarzt ist zulässig

Ein Augenarzt verstößt weder gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) noch gegen das Werbeverbot des ärztlichen Standesrechtes, wenn er aus sachlichen Gesichtspunkten einen bestimmten Optiker empfiehlt und aus diesen Empfehlungen keinen Vorteil generiert. Die Unterlassungsklage des „nicht empfohlenen Optikers“ wurde abgewiesen (OGH vom 30.08.2016, 4 Ob 133/16m).

Kein Mitverschulden des Frachtführers gemäß kraftfahrrechtlicher Vorschriften

Im Frachtverhältnis richtet sich die Haftung für Verladung und Verstauung nach dem Vertrag und nach CMR. Ist also die Verladung der Ware Sache des Absenders und wird der LKW des Frachtführers durch mangelhafte Sicherung der Ware beschädigt, ist der Absender zum Schadenersatz verpflichtet. Eine Verletzung der Prüfpflicht des Fahrers hat hier außer Betracht zu bleiben (OGH vom 03.08.2016, 7 Ob 105/16s).

Zur Haftung des Abschlussprüfers bei nicht sorgfältiger Prüfung

Der Kläger, ein Insolvenzverwalter einer im Konkurs befindlichen GmbH, forderte vom Abschlussprüfer einer Gesellschaft einen „Quotenschaden“. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk sei erteilt worden, obwohl die Gesellschaft bereits zahlungsunfähig war. Der OGH hat festgestellt, dass ein Abschlussprüfer sich zu seiner Entlastung nicht auf vom Vorstand oder von Geschäftsführern verschuldete Fehler oder Fehlinformationen berufen darf. (OGH vom 29.03.2016, 8 Ob 76/15 g) |

KANZLEINEWS

Was sich noch ereignet hat...

Fortbildung

bucher | partner RECHTSANWÄLTE legen Wert auf die ständige Weiterbildung von Mitarbeitern und Anwälten. Brigitte Scharf-Steuerer und Martin Schiestl haben als jenes Team, das für Grundbuchthemen und die damit zusammenhängende Grunderwerbs- und Immobilienertragssteuer verantwortlich ist, ein weiteres Fortbildungsseminar besucht, damit die optimale Beratung und Betreuung in diesem komplexen Umfeld gewährleistet ist.

Martin Schiestl ist bei der Arbeiterkammer für Kärnten fix engagiert und betreut Sprechstunden in der AK Villach jeden Donnerstagnachmittag. Wir bedanken uns bei Martin Schiestl für diese Tätigkeit, für die er trotz der intensiven Beanspruchung in der Kanzlei Zeit findet, da er damit für Rechtssuchende wertvolle Hilfe leistet.

Weihnachtsfeier

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE freut sich auf die gemeinsame Weihnachtsfeier. Am 22.12. ist es wieder soweit.

*Wir wünschen Ihnen,
Ihren Mitarbeitern und deren
Familien eine schöne Weihnachtszeit
und ein gesundes, zufriedenes
und erfolgreiches neues Jahr.*

Das gesamte Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE bedankt sich bei Ihnen für die Treue und das Vertrauen im Jahr 2016.

Wir freuen uns, Sie auch im Jahr 2017 in der gewohnten Art begleiten zu dürfen. |

**KLAXON Mobility GmbH**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE freuen sich ein weiteres innovatives Technologieunternehmen begleiten zu dürfen. KLAXON Mobility GmbH erzeugt Mobilitätslösungen aller Art insbesondere auch für behinderte Menschen. Werfen Sie einen Blick darauf: www.klaxon-mobility.com |

**PV Invest GmbH – Anleihe**

Die PV-Invest GmbH hat einen weiteren großen Schritt getan. Nach der Fusion mit der KPV wurden nunmehr zwei Photovoltaikanleihen mit 4,15 % bzw. 4,50 % Zinsen aufgelegt. Bei Interesse gehen Sie zu: www.pv-invest.com |

**Hochzeitsplaner – MISS B**

Bianca Traboulsi macht als Personal Trainerin Frauen fit und organisiert als Hochzeitsplanerin den schönsten Tag des Lebens. bucher | partner RECHTSANWÄLTE schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür. www.missb.at |